

1. Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern, soweit Sie im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines und des Fischereischeines sind, zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.
2. Waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Fischkameraden, sind oberstes Gebot eines jeden Clubmitgliedes, ebenso die Hege und Pflege der Fische, der Gewässer und der Landschaft.
3. Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen (sind am Wasser durch Grenzschilder gekennzeichnet), sowie Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfanges und der Zahl der zulässigen Fanggeräte, sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten.
Bestimmungen dieser Gewässerordnung haben den Vorrang gegenüber eventuell anders lautenden Vermerken des Erlaubnisscheines und den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Schonzeit und Schonmaß. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereigesetzes für Bayern (FiG) vom 29.07.1986, und den nachfolgenden Verordnungen zur Ausübung des Fischereigesetzes für Bayern (AVBayFiG) und der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben sind zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Zeit und Art des Fischfanges, der besonderen Fangbeschränkung, der Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen.
4. **Nachtfischerlaubnis mit zwei Handangeln wie folgt** (keine Beschränkung der Fischart):
 - verboten an folgenden Gewässern: Mindel mit Resengraben, Kleine Mindel, Wertach Göggingen, Singold Inningen, Zusam Ziemetshausen bis "alte Mühle", Schwarzach Gessertshausen von der oberen Grenze bis zur Straßenbrücke, Kammlach Krumbach/Niederraunau, Friedberger Ach, Flossach obere Grenze bis Spöckmühle
 - eingeschränkt zulässig, bis 24:00 Uhr (Sommerzeit bis 01:00 Uhr) an folgenden Gewässern: Wertach Wehringen
 - zulässig im vollem Umfang, jedoch mit Aufsichtspflicht der Angelgeräte, an allen anderen Gewässern soweit nicht unter "verboten" oder "eingeschränkt zulässig" aufgeführt.
5. Wo der Erlaubnisschein zum Fischen mit zwei Handangeln berechtigt, sind diese so auszulegen, daß sie stets erreichbar sind. Kein Erlaubnisschein berechtigt das Auslegen von Legangeln, ebenso ist auch keine Köderfisch-Senke erlaubt.
6. Jahreskarteninhaber sind verpflichtet ihr Fangblatt bis spätestens 01. Dezember eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung ausgefüllt und Unterschrieben an die Clubadresse zurückzusenden. Die Erfüllung dieser Auflage ist bei der Vergabe neuer Jahreskarten entscheidend. Fänge sind eigenständig zu erfassen und am Jahresende auf das zugesendete Fangblatt zu übertragen. Fänge nach dem 01. Dezember (oder nach Abgabe des Fangblattes) werden in das Fangblatt des Folgejahres eingetragen.

7. Jeder Fischer haftet persönlich für jeden entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere hinsichtlich des Betretens von Ufergrundstücken, verursacht. Ufer und Angelpplätze sind von Papier und sonstigen Abfällen reinzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden.
Fischsterben und starke Wasserverunreinigungen sind sofort der zuständigen Polizeiinspektion bzw. dem Landratsamt zu melden.
8. Kraftfahrzeuge dürfen nur an den Wegrändern abgestellt werden, damit sie Durchfahrten der Grundstückseigentümer nicht behindern. Keinesfalls dürfen Ufergrundstücke und Wiesen befahren werden. Wohnwagen müssen nach dem Fischen mitgenommen werden. (Kein Dauerstandplatz am Gewässer !!)
9. **Gefangene Fische dürfen nicht verkauft, für Gegenleistungen veräußert oder lebend mitgenommen werden.**
10. **Den bestätigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Angelpapiere und der getätigte Fang vorzuzeigen.**
11. Boote dürfen nur ohne eigene Triebkraft benutzt werden. Antriebe wie z. B. Elektromotoren sind verboten.
12. Schonzeiten / Schonmaße / Fanglimits / Einschränkungen

<u>Fischart</u>	<u>Schonzeiten</u>	<u>Schonmaß</u>
Bachforelle	01.10. - 29.02.	30 cm
Regenbogenforelle	15.12. - 15.04.*	30 cm
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm
Saibling	01.10. - 29.02.	30 cm
Seeforelle	01.10. - 29.02.	60 cm
Huchen	15.02. - 31.05.	90 cm
Hecht	15.02. - 30.04.	55 cm
Zander	15.02. - 30.04.	50 cm
Barbe	01.05. - 15.06.	40 cm
Nase	01.03. - 30.04.	30 cm
Aal	keine	50 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	keine	28 cm
Waller	keine	kein Schonmaß

(*) In geschlossenen Gewässern (Baggerseen) endet die Schonzeit der Regenbogenforelle zeitgleich mit der Bachforelle, also am 29.02.

Fanglimit: Es dürfen täglich nicht mehr als insgesamt 3 der oben aufgeführten Fischarten gefangen werden. Hecht und/oder Zander 2 Stück; Wels (Waller) 1 Stück; Seeforelle 1 Stück, insgesamt nicht mehr als 2 Raubfische, Huchen 1 Stück im Jahr. Aal keine Fangbegrenzung.

Jahres-Sammelkarte mit 6 Seen: an allen Gewässern der Sammelkarte dürfen täglich insgesamt nicht mehr als 3 Fische an den Gewässern *gemeinsam* gefangen werden.

Fortsetzung Schonzeiten / Schonmaße / Fanglimits / Einschränkungen Seite 2 Punkt 12:

Mindel m. Resengraben/Kleine Mindel/Flossach; Paar Hörzhausen/Paar Gallenbach; Zusam Zusamzell/Zusam Villenbach; Zusam Ziemetshausen/Uttenhofen; Schmutter Batzenhofen/Zusam Wollbach; Lechwaldsee/Hopfenangersee:

An diesen Gewässern dürfen mit der jeweiligen Sammelkarte täglich nicht mehr als 3 Fische an den aufgeführten Gewässern der jeweiligen Sammelkarte *gemeinsam* gefangen werden.

Allgemein:

- **Fanglimit Köderfische: pro Angler, pro Tag 10 Köderfische**
 - Fanglimit Aal und Barsch unbegrenzt.
 - **Wenn das Fanglimit erreicht ist, ist das Fischen einzustellen.**
 - Krebse und Muscheln dürfen an keinem Gewässer entnommen werden.
13. Kringsee Königsbrunn und Mindel mit Resengraben: Ausnahmerlaubnis Hechtfischen für Jahreskarteninhaber: erlaubt ab 15. Dezember bis 14. Februar mit Kunstköder oder totem Köderfisch ab einer Größe von 15 cm.
 14. Wertach Göggingen mit Fabrikkanal: Das Betriebsgelände der Fa. Amman darf nicht betreten werden. Während der Ablässe ist das Fischen im Kanal verboten. Ausnahmerlaubnis Hecht- und Huchenfischen für Jahreskarteninhaber: erlaubt ab 15. Dezember bis 14. Februar mit Kunstköder ab einer Größe von 15 cm.
 15. Singold, Inningen: Die eingefriedeten Grundstücke/Mühlen dürfen nicht betreten werden.
 16. Anfüttern ist grundsätzlich verboten; es ist jedoch erlaubt mit Ködermitteln mäßig die erwünschte Beute zu reizen. Der Angelplatz ist sauber zu halten. Jedes Mitglied ist gehalten, die einberufenen Arbeitsdienste zu leisten.
 17. **Bei Arbeitsdiensten ist das Fischen am Arbeitsdienstgewässer während des Arbeitsdienstes verboten.**
 18. **Während dem Königfischen und dem Fischerfest/Hüttenfest ist das Fischen ganztägig an allen Gewässern verboten.** An allen anderen vereinsinternen Fischereiveranstaltungen ist das Fischen an den übrigen Gewässern gestattet. Am Veranstaltungsgewässer ist das Fischen nach der Veranstaltung nur den Teilnehmern an der Fischereiveranstaltung gestattet (Jahreskarteninhaber oder Kauf Tageskarte).
 19. **Die Mitnahme von mehreren Personen ohne gültigen Fischereierlaubnisschein an unsere Gewässer mit Übernachtung, durchführen von "Partys" oder ähnlichem ist nicht gestattet.**
 20. Bergheimer See: Das beschilderte Schutzgebiet darf nicht betreten werden, im Wasserbereich (durch Bojen gekennzeichnet) kein Bootsfahren und Angeln.
 21. **Verhaltensregeln Bojen und Auslegen von Grundruten: pro Angler ist eine Boje erlaubt; Bojen sind nach dem Aufenthalt zu entfernen; Bojen sind so zu setzen das ein anderer Angelplatz nicht eingeschränkt wird, auch wenn dieser nicht besetzt ist; "wer zuerst kommt hat das Vorrecht" zählt nicht. Beim Auslegen von Grundruten an die Boje/Futterplatz ist die Schnur wegen Rücksichtnahme auf andere Angler abzusenken.**

22. Lechwaldsee/Hopfenangersee: Das Campen mit Wohnwagen/Wohnmobilen oder Campingzelten ist verboten. Lagerfeuer ist ausdrücklich verboten. Die Zufahrtsschranke ist geschlossen zu halten. Der Parkausweis ist sichtbar in die Windschutzscheibe zu legen.
23. Der Aufenthalt am Gewässer mit Wohnwagen oder dem Zweck vergleichbarem ist nur mit einem gültigen Fischereierlaubnisschein (Jahres- oder Tageskarte) gestattet. Wohnwagen müssen nach dem Fischen mitgenommen werden.
24. Wenn der Angler an seinen Angelplatz kommt, hat er diesen einer Kontrolle zu unterziehen. Falls der Angelplatz durch Abfälle verunreinigt ist, säubert er diesen noch vor dem Angeln. Jeder Angler ist verpflichtet, an seinem Angelplatz für Ordnung zu sorgen. Es ist verboten, Abfälle am Ufer zu belassen oder ins Wasser zu werfen.

Fett markierte Punkte/Texte in der Gewässerordnung wurden im letzten Jahr bei Kontrollen öfters Verstöße festgestellt oder dient der besonderen Beachtung.